

Bekanntmachung

gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren der Stadt Bad Bramstedt, Der Bürgermeister, für die Revision und Inbetriebnahme des zweiten Fermenters auf dem Betriebsgelände der Kläranlage Bad Bramstedt

Die Stadt Bad Bramstedt als Betreiberin beabsichtigt die Revision und Inbetriebnahme des zweiten Fermenters auf dem Betriebsgelände der Kläranlage Bad Bramstedt. Die Antragsfläche liegt im Stadtgebiet Bad Bramstedt, Gemarkung Bad Bramstedt, Flur 30, Flurstück 407.

Über das Vorhaben wird im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 52 Absatz 1 Satz 1 Landeswassergesetz (LWG SH) entschieden.

Für die Entscheidung zuständige Behörde ist gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Wasser- und Küstenschutzbehörden (WaKüVO) die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg.

Nach § 4 Absatz 1 LUVPG i. V. m. § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Gemäß § 4 Absatz 1 LUVPG i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn es einen in der Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Das geänderte Vorhaben erreicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 LUVPG i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG i. V. m. der Nummer 13.1.2 der Anlage 1 zum LUVPG den dort genannten Prüfwert erneut. Es wurde daher eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Nach § 9 Absatz 4 UVPG gilt § 7 UVPG für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben entsprechend.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erwarten sind.

Der Entscheidung liegt zugrunde, dass keine über die bereits vorhandene Vorbelastung hinausgehende Beeinträchtigung mit erheblicher Bedeutung ersichtlich ist, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch die geplanten Baumaßnahmen von geringer Wirkintensität und kurzer Dauer sind, vorteilhafte Umweltaspekte zu berücksichtigen sind und bei Umsetzung des Vorhabens unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- sowie evtl. erforderlicher Ersatzmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 UVPG zu besorgen sind.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht somit nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG) bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg, Rosenstraße 28a, 23795 Bad Segeberg, zugänglich gemacht werden.

Bad Segeberg, den 08.07.2025
Kreis Segeberg
Der Landrat
untere Wasserbehörde
Az. 32.30416.0761.0100.0001